

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 79
pd@sk.so.ch
parlament.so.ch

A 0026/2021 (VWD)

Dringlicher Auftrag fraktionsübergreifend: Rechtsschutz bei COVID-19-Härtefall-Entscheiden (02.03.2021)

Der Regierungsrat wird beauftragt, in der Härtefallverordnung-SO vom 7. Dezember 2020 (Stand 16.02.2021) den Rechtsschutz mit einem kantonalen Rechtsmittel bei COVID-19-Härtefall-Entscheiden zu schaffen.

Begründung 02.03.2021: schriftlich.

Mit der Härtefallregelung, die seit 1. Januar 2021 in Kraft ist, sollen Unternehmen unterstützt werden, deren Geschäftstätigkeit aufgrund von den behördlichen Massnahmen besonders beeinträchtigt worden ist. Die betroffenen Betriebe trifft keine Schuld, dass sie ihren Geschäften nicht nachgehen können. Deshalb stehen der Bund und der Kanton auch in der Pflicht, für die entstandenen Schäden aufzukommen.

Im Kanton Solothurn wurden bis jetzt rund 340 Gesuche eingereicht und Härtefallhilfen im Umfang von 550'000 Franken ausbezahlt. Über 200 Gesuche sind unvollständig beim Kanton eingegangen und fehlende Unterlagen mussten nachgefordert werden. Dies führt zu einer deutlich längeren Bearbeitungszeit und damit zu einer erheblichen Verzögerung bei der Auszahlung der nicht rückzahlbaren Härtefallhilfen.

Naturgemäss werden nach einer Prüfung nicht alle Gesuche bewilligt und es kommt immer wieder zu Ablehnungen. Oft handelt es sich dabei um klare Bedingungen, welche das gesuchstellende Unternehmen nicht erfüllt, um in den Genuss einer Härtefallentschädigung zu kommen. In Einzelfällen jedoch ist die Situation nicht klar und es besteht Interpretationsspielraum.

Ablehnende Entscheide werden mit einfacher Mitteilung an das Unternehmen eröffnet (§19 Abs. 2), den Adressaten fehlt ein Anspruch, eine anfechtbare Verfügung zu erlangen. Diese Regelung verstösst unseres Erachtens gegen Bundesrecht (Rechtsweggarantie) wie auch gegen § 18 KV SO, wonach jeder Anspruch auf Rechtsschutz hat. Nebst dem gesetzlichen Anspruch auf Rechtsschutz erachten wir es auch als einen Akt der Fairness gegenüber den betroffenen Unternehmen, dass ihnen das Recht auf Rechtsschutz, sei es durch eine Wiedererwägung oder Beschwerde gewährt wird. Es handelt sich um einen rechtsstaatlichen Grundsatz.

Unterschriften: 1. Daniel Probst, 2. Richard Aschberger, 3. Josef Maushart, Markus Ammann, Matthias Anderegg, Philippe Arnet, Markus Baumann, Remo Bill, Matthias Borner, Johannes Brons, Hans Büttiker, Hans Büttiker, Daniel Cartier, Enzo Cessotto, Roberto Conti, Markus Dick, Markus Dietschi, Anna Engeler, Tobias Fischer, Heinz Flück, Martin Flury, Patrick Friker, Kuno Gasser, Walter Gurtner, Urs Huber, Hardy Jäggi, Sibylle Jeker, Sandra Kolly, Michael Kumpli, Kevin Kunz, Beat Künzli, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Peter M. Linz, Marco Lupi, Thomas Marbet, Verena Meyer-Burkhard, Simon Michel, Mara Moser, Stefan Nünlist, Michael Ochsenbein, Franziska Rohner, Martin Rufer, Christine Rütli, Christian Scheuermeyer, Andreas Schibli, Christoph Scholl, Rolf Sommer, Markus Spielmann, Luzia Stocker, Heiner Studer, Christian Thalmann, Urs Unterlerchner, Daniel Urech, Nadine Vögeli, Bruno Vögtli, Mark Winkler, Marianne Wyss, Hansueli Wyss, Rémy Wyssmann (60)